

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift

A. Problem und Ziel

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift

-KoA-VV-) vom 25. April 2008 wurde das Abrechnungsverfahren sowie die Bewirtschaftung der Bundesmittel zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern mit dem Ziel konkretisiert, Rechtssicherheit und Transparenz bei der Abrechnung zu schaffen. Bei der Zustimmung zum Erlass zu dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift durch den Bundesrat erging eine EntschlieÙung, in der der Bundesrat die Bundesregierung aufforderte, im Falle einer Anpassung der verwendeten Abrechnungspauschalen einen angepassten Entwurf der KoA-VV vorzulegen (BR-Dr. 180/08). Dieser EntschlieÙung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift vom 10. November 2010 nachgekommen. Es stellt sich nunmehr erneut die Gelegenheit, die Abrechnungspauschalen der KoA-VV anzupassen, da das Bundesministerium der Finanzen mit seinem Rundschreiben „Personalkostensätze für Kostenberechnungen / Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ vom 2. Juli 2012 (GZ. II A 3 - H 1012-10/07/0001:006) die in der KoA-VV in Bezug genommenen Abrechnungspauschalen geändert hat. Zudem haben sich im Verwaltungsvollzug Sachverhalte ergeben, die darüber hinaus eine Anpassung der KoA-VV erfordern.

Schließlich sind redaktionelle Korrekturen sowie die Aufhebung einer Übergangsvorschrift erforderlich.

B. Lösung

Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden die Abrechnungspauschalen in der KoA-VV an die geänderten Sachkosten- und Personalnebenkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen angepasst. Ferner werden einzelne Ergänzungen bzw. Änderungen der KoA-VV vorgenommen, um Erfahrungen in der praktischen Anwendung nachhaltig Rechnung zu tragen und redaktionelle Änderungen durchgeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung der KoA-VV ergeben sich weder höhere noch neue Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Da Verwaltungsvorschriften Regelungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung treffen, ergeben sich für die Bürgerinnen und Bürger keine Mehrkosten. Es werden weder Vorgaben noch Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dies trifft ebenso für die Wirtschaft, insbesondere auch für kleine und mittelständische Unternehmen, zu. Kostenüberwälzungen, die eine Erhöhung von Einzelpreisen nach sich ziehen würden, können ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

In der Folge ergeben sich keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verwaltungsvorschrift entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da lediglich bestehende Regelungen angepasst beziehungsweise das Verwaltungsverfahren konkretisiert wird. Die Anpassung einzelner Regelungen kann zu einer nicht quantifizierbaren Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führen.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten durch den Erlass der Verwaltungsvorschrift ergeben sich nicht.

Bundesrat

Drucksache 729/13

16.10.13

AS - Fz - In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 15. Oktober 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 91e Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift

Vom ...

Nach Artikel 91e Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erlässt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift

Die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift vom 25. April 2008 (BAnz. Nummer 66a), die durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. November 2010 (BAnz. S. 3876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Veränderung von Ansprüchen, Vergleiche“.
 - b) Die Angabe zu Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1 (weggefallen)“.
2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. Aufwendungen der zugelassenen kommunalen Träger für Amtshilfe und der Arbeitnehmerüberlassung. Aufwendungen der Amtshilfe sind die Aufwendungen für Personal, das in der besonderen Einrichtung Amtshilfe gemäß § 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch leistet. Aufwendungen der Arbeitnehmerüberlassung sind die Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, die in der besonderen Einrichtung vom zugelassenen kommunalen Träger eingesetzt werden.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Das Vollzeitäquivalent ist auf die vierte Nachkommastelle zu runden.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Zur Bestimmung der Personalkosten nach § 19 ist das nach Absatz 2 ermittelte Vollzeitäquivalent um Aufgabenanteile nach § 13 Absatz 2 bis 4 zu mindern. Hierzu ist dieser Anteil entsprechend der Berechnung nach Absatz 2

zusätzlich zu berücksichtigen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 bis 4 einen Anteil von 5 vom Hundert der Arbeitszeit nach Absatz 2 Nummer 3 nicht übersteigen.“

4. In § 17 Absatz 4 wird das Wort „Geldbußen,“ gestrichen.

5. § 19 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit den Personalkosten besoldungsrechtliche, tarifvertragliche oder vergleichbare außertarifliche Regelungen zugrunde liegen, wird deren Angemessenheit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vermutet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Nachweise für die Angemessenheit der Personalkosten verlangen, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass die Personalkosten nicht angemessen sind.

(3) Personalkosten, denen keine Regelungen nach Absatz 2 zugrunde liegen, sind durch ein kommunales Prüfungsamt oder eine vergleichbare Kontrollstelle des Landes hinsichtlich ihrer Ortsüblichkeit für vergleichbare Beschäftigte zu bestätigen.“

6. In § 20 Satz 1 wird die Angabe „2 248“ durch die Angabe „2 452“ ersetzt.

7. In § 23 Satz 1 wird die Angabe „11 908“ durch die Angabe „12 217“ ersetzt.

8. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Abrechnung von sonstigen Verwaltungskosten

(1) Als sonstige Verwaltungskosten werden anerkannt

1. Aufwendungen nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 in der Höhe, die der zugelassene kommunale Träger den beauftragten Stellen der Bundesagentur für Arbeit aufgrund der Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erstattet hat,

2. Aufwendungen, die der zugelassene kommunale Träger nach § 8 Absatz 4 Nummer 3 getragen hat.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. In § 31 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzbuches“ die Wörter „für das Jahr“ eingefügt.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Veränderung von Ansprüchen, Vergleiche“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und Abs. 5“ gestrichen.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche des zugelassenen kommunalen Trägers, die der Bund nach § 6b Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu tragen hat, ist nur zulässig, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist.“

d) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 1a“ eingefügt.

e) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 1a“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „bei“ gestrichen und nach dem Wort „Euro“ das Wort „und“ angefügt.

dd) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. einem Vergleich bis einschließlich 15 000 Euro je Einzelfall“.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Vorschriften der Anlage zu Verwaltungsvorschrift Nummer 2.6 zu § 59 der Bundeshaushaltsordnung.“

g) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Verdingungsordnung für Leistungen/A“ durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A“ und die Wörter „Anhang I B-Dienstleistungen gemäß § 4 Abs. 4“ durch die Wörter „Anlage I B-Dienstleistungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

14. Die Anlage 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift - KoA-VV-) vom 25. April 2008 wurde das Abrechnungsverfahren sowie die Bewirtschaftung der Bundesmittel zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern mit dem Ziel konkretisiert, Rechtssicherheit und Transparenz bei der Abrechnung zu schaffen. Bei der Zustimmung zum Erlass zu dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift durch den Bundesrat erging eine EntschlieÙung, in der der Bundesrat die Bundesregierung aufforderte, im Falle einer Anpassung der verwendeten Abrechnungspauschalen einen angepassten Entwurf der KoA-VV vorzulegen (BR-Dr. 180/08). Dieser EntschlieÙung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift vom 10. November 2010 nachgekommen. Mit Schreiben vom 2. Juli 2012 hat das Bundesministerium der Finanzen (Az.: II A 3 - H 1012 - 10/07/0001) die Abrechnungssätze für Neben- und Sachkosten angepasst. Diese Anpassungen werden entsprechend der EntschlieÙung des Bundesrates in der KoA-VV nachvollzogen.

Im Übrigen haben sich im nunmehr fünfjährigen Vollzug der KoA-VV Sachverhalte herausgestellt und redaktioneller Änderungsbedarf ergeben, die eine Anpassung beziehungsweise Ergänzung der Verwaltungsvorschrift erforderlich machen:

- Abrechnung von Aufwendungen der zugelassenen kommunalen Träger für die Inanspruchnahme von Amtshilfe oder der Arbeitnehmerüberlassung,
- Buchung von Geldbußen, die den zugelassenen kommunalen Träger als Verfolgungsbehörde nach § 64 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zugeflossen sind,
- Angemessenheit von Personalkosten der zugelassenen kommunalen Träger,
- Einführung einer Bagatellgrenze, bis zu der eine Aufteilung von spitz abzurechnenden Personalkosten und Personalgemeinkosten entfallen kann,
- Vergleiche, die von den zugelassenen kommunalen Trägern abgeschlossen werden,
- Verweisungen in der KoA-VV auf das Vergaberecht.

II. Alternativen

Um der EntschlieÙung des Bundesrates (BR-Dr. 180/08) nachzukommen, ist der Erlass dieser Verwaltungsvorschrift erforderlich. Denkbar wäre auch eine direkte Verweisung auf die Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Da die Rundschreiben, die für die Neben- und Sachkostenpauschalen in der KoA-VV maßgeblich, aber nicht verweisungstauglich sind, ist

eine direkte Inbezugnahme in den §§ 20 und 23 KoA-VV nicht möglich. Eine Inbezugnahme des jeweils gültigen Rundschreibens des Bundesministeriums der Finanzen ist auch deswegen nicht angezeigt, da diese für die KoA-VV nur hilfsweise herangezogen werden. Erscheinung und Systematik dieses Rundschreibens werden vom Bundesministerium der Finanzen festgelegt und sind von der KoA-VV unabhängig.

III. Regelungskompetenz

Auf der Grundlage von Artikel 91e Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 3 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt, eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erlassen.

IV. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung der KoA-VV ergeben sich weder höhere noch neue Haushaltsausgaben, da die KoA-VV lediglich die Abrechnung von Aufwendungen, die durch den Vollzug des SGB II entstehen, regelt. Die Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im Bundeshaushalt als eigener Titel veranschlagt und vom Haushaltsgesetzgeber zu bewilligen. Die Verteilung der Budgets der zugelassenen kommunalen Träger erfolgt nach § 46 Absatz 2 SGB II sodann über die jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende Eingliederungsmittel-Verordnung.

2. Erfüllungsaufwand

Da mit der Verwaltungsvorschrift allein verwaltungsinterne Vorgaben zur Abrechnung und zur Bewirtschaftung von Bundesmitteln durch die zugelassenen kommunalen Träger geregelt werden, wird weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand begründet, verändert oder aufgehoben.

3. Weitere Kosten

Da die Verwaltungsvorschrift allein verwaltungsinterne Vorgänge regelt, sind Auswirkungen auf sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

4. Nachhaltigkeit

Der Entwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Aus der Änderung der Normüberschrift von § 34 KoA-VV ergibt sich die Notwendigkeit der Folgeänderung in der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung von § 19 KoA-VV ist die Darstellung der Anlage 1 nicht mehr erforderlich. Sie wird deswegen aufgehoben. Dies ist in der Inhaltsübersicht als Folgekorrektur entsprechend nachzuvollziehen.

Zu Nummer 2

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird teilweise von Personal umgesetzt, welches im Wege der Amtshilfe oder der Arbeitnehmerüberlassung bei den zugelassenen kommunalen Trägern tätig ist. Da es sich bei diesem Personal nicht um Beschäftigte der zugelassenen kommunalen Träger handelt, fällt dieses nicht unter die Personalkostendefinition nach § 10 KoA-VV mit der Folge, dass diese Aufwendungen nicht nach § 19 KoA-VV abgerechnet werden können. Um eine Abrechnung dieser Aufwendungen für die zugelassenen kommunalen Träger zu ermöglichen, werden diese neu als Verwaltungskosten definiert. Hiermit wird ein Gleichklang zur Verwaltungskostenfeststellungverordnung, die die Abrechnung der Verwaltungskosten bei den Gemeinsamen Einrichtungen regelt, hergestellt.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Die KoA-VV kennt bislang keine Rundungsregelung bei der Berechnung des Endergebnisses des Vollzeitäquivalents. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der zugelassenen kommunalen Träger und eines bundeseinheitlichen Vollzugs bei der Bestimmung des Vollzeitäquivalents, das die Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungskosten darstellt, ist dieses auf die vierte Nachkommastelle zu runden. Mit dieser Regelung wird das Vorgehen des weit überwiegenden Teils der zugelassenen kommunalen Träger bei der Berechnung des Vollzeitäquivalents nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Bei der Prüfung der Schlussrechnungen der zugelassenen kommunalen Träger durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fielen zahlreiche Fälle auf, in denen Beschäftigte der zugelassenen kommunalen Träger Aufgaben ausübten, die in ihrer Abrechnung einerseits den Personalgemeinkosten nach § 13 KoA-VV und andererseits den Personalkosten nach § 10 KoA-VV zuzuordnen sind. In diesem Zusammenhang waren häufig Zuordnungs- und daraus resultierend Abrechnungsfehler festzustellen.

Mit der Erweiterung der Regelungen zum Vollzeitäquivalent um diesen Berechnungsfaktor wird die Abrechnung der Aufwendungen für Personalkosten nach § 19 KoA-VV in Fallgestaltungen mit Mischstätigkeit klargestellt. Die Regelung konstituiert keine neuen Abrechnungsvorgaben bei den Personalgemeinkosten. So sind Art und Umfang der Personalgemeinkosten auch künftig nicht im Einzelnen darzustellen. Lediglich bei so genannten Mischstätigkeiten ist in der Abrechnung getrennt darzulegen, in welchem Umfang Personal spitz abrechenbare und in welchem Umfang über die Personalgemeinkosten abrechenbare Tätigkeiten ausübt. Nimmt Personal ausschließlich Tätigkeiten wahr, die den Personalgemeinkosten zuzuordnen oder vollständig spitz abrechenbar ist, ist dieses von der Regelung nicht umfasst.

Berechnungsbeispiel Arbeitnehmer:

- mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten von 40 Stunden,

- mit einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten im Haushaltsjahr,
- mit einem Beschäftigungsanteil im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende von 50% an der gesamten regelmäßigen Arbeitszeit des Beschäftigten,
- mit einem Arbeitsanteil von Aufgaben im Sinne von § 13 Absatz 4 KoA-VV von 50%.

1. Berechnungsschritt: Bildung von Anteilen (Bezugswert jeweils 1,0)

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit:	1,0
Beschäftigungsanteil am Haushaltsjahr:	1,0
Beschäftigungsanteil im Bereich SGB II:	0,5
Beschäftigungsanteil § 13 Absätze 2 bis 4:	0,5

2. Berechnungsschritt: Vervielfältigung der Anteile:

$$\text{VZÄ} = 1,0 * 1,0 * 0,5 * 0,5$$

3. Ergebnis:

$$\text{VZÄ für die Berechnung der Personalkosten nach § 19 KoA-VV} = 0,25$$

Im Übrigen sieht die Regelung eine Bagatellgrenze vor. Hiernach kann eine vollständige Aufgabenwahrnehmung des Personals in der besonderen Einrichtung außerhalb der Tätigkeitsmerkmale von § 13 Absatz 2 bis 4 KoA-VV im Rahmen der Rechnungslegung durch die zugelassenen kommunalen Träger fingiert werden, wenn diese Aufgabenanteile nicht fünf vom Hundert bezogen auf die Gesamtaufgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende übersteigen. Dieser Ansatz wird auf Anregung der zugelassenen kommunalen Träger in die KoA-VV aufgenommen und dient der Vermeidung von Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung von spitz abzurechnendem Personal, das mit nur geringfügigen Arbeitsanteilen Aufgaben wahrnimmt, die grundsätzlich den Personalgemeinkosten zuzuordnen sind.

Zu Nummer 4

§ 17 Absatz 4 KoA-VV regelt unter anderem die Zuordnung nach Haushaltsjahren von Einnahmen aus Geldbußen. Die Frage, welcher Kasse die Einnahmen aus der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden zufließen, ist in § 90 Absatz 2 OWiG gesetzlich geregelt. Danach fließen Geldbußen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, in die Bundeskasse, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen hat, sonst in die Landeskasse. Hinsichtlich gemeinsamer Einrichtungen bestimmt § 64 Absatz 3 SGB II ausdrücklich, dass die Geldbußen in die Bundeskasse fließen, soweit die gemeinsame Einrichtung als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 64 Absatz 2 SGB II den Bußgeldbescheid erlassen hat. Für zugelassene kommunale Träger existiert eine solche ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht. Geldbußen aufgrund von Bußgeld-

bescheiden der zugelassenen kommunalen Träger fließen deshalb nach § 90 Absatz 2 OWiG der Landeskasse zu. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung hinsichtlich der Einnahmen aus Geldbußen aufzuheben.

Zu Nummer 5

Die bisherige Angemessenheitsfiktion zu den Personalkosten nach § 19 Absatz 2 KoA-VV hat sich in der Verwaltungspraxis als nicht erforderlich erwiesen. Daher sollen künftig Personalkosten auf der Basis von Besoldungsrecht oder Tarifverträgen unabhängig von der Überschreitung der durchschnittlichen Personalkostensätze in der Bundesverwaltung grundsätzlich als angemessen gelten.

Sofern Personalkosten nicht nach besoldungsrechtlichen, tarifvertraglichen oder vergleichbaren außertariflichen Regelungen erfolgen, hat entweder ein kommunales Prüfungsamt oder eine vergleichbare Kontrollstelle des Landes die Ortsüblichkeit für vergleichbare Beschäftigte zu bestätigen.

Zu Nummer 6

§ 20 KoA-VV normiert die Abrechnung der Personalnebenkosten. Je Vollzeitäquivalent ist derzeit ein Pauschalbetrag in Höhe von bis zu 2 248 Euro pro Jahr anerkennungsfähig. Die Höhe des derzeitigen Wertes für Personalnebenkosten stimmt mit den von den obersten Bundesbehörden für Kostenberechnungen oder Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zugrunde zu legenden (höheren) Werten der Personalnebenkosten für Beamtinnen und Beamte für das Jahr 2009 überein (veröffentlicht im BMF-Rundschreiben vom 21. April 2010, Az. II A 3 – H 1012 – 10/07/0001). Zwischenzeitlich hat sich die Höhe des zugrunde gelegten Wertes des BMF-Rundschreibens durch Aktualisierung (zuletzt für das Jahr 2011; BMF-Rundschreibens vom 2. Juli 2012, Az.: II A 3 - H 1012 - 10/07/0001) auf 2 452 Euro erhöht. Mit der Anpassung der Nebenkostenpauschale wird der Entschließung des Bundesrates vom 25. April 2008 (BR-Drs.180/08) entsprochen.

Zu Nummer 7

§ 23 KoA-VV normiert die Abrechnung von Sachkosten. Je Vollzeitäquivalent ist derzeit ein Pauschalbetrag in Höhe von bis zu 11 908 Euro pro Jahr anerkennungsfähig. Die Höhe des derzeitigen Wertes für Sachkosten stimmt mit den von den obersten Bundesbehörden für Kostenberechnungen oder Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zugrunde zu legenden Wert der Sachkostenpauschale für das Jahr 2009 überein (veröffentlicht im BMF-Rundschreiben vom 21. April 2010, Az. II A 3 – H 1012 – 10/07/0001). Zwischenzeitlich hat sich die Höhe des zugrunde gelegten Wertes des BMF-Rundschreibens durch Aktualisierung (zuletzt für das Jahr 2011; BMF-Rundschreibens vom 2. Juli 2012, Az.: II A 3 - H 1012 - 10/07/0001) auf 12 217 Euro erhöht. Mit der Anpassung der Nebenkostenpauschale wird der Entschließung des Bundesrates vom 25. April 2008 (BR-Drs.180/08) entsprochen.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zu Nummer 4. In § 25 KoA-VV wird die Abrechnung der Aufwendungen der zugelassenen kommunalen Träger für Amtshilfe und Arbeitnehmerüberlassung neu geregelt. Maßgeblich sind die tatsächlichen Aufwendungen der zugelassenen kommunalen Träger.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

§ 27 KoA-VV regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit von Ausgaben. Nicht umfasst sind hiervon die Verpflichtungsermächtigungen. Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs des § 27 KoA-VV soll diese Regelung auch für die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend gelten, soweit im Einzelplan ausgebrachte Deckungsvermerke dies gestatten.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 10

Aufgrund eines redaktionellen Versehens beinhaltet § 31 KoA-VV keinen Bezugszeitraum für die Zinsberechnung. Mit der Anpassung erfolgt eine Klarstellung der Zinsberechnung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung von § 34 KoA-VV mit Regelungen zum Abschluss eines Vergleichs ist die Normüberschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Inbezugnahme des § 46 Absatz 5 SGB II geht fehl, daher wird sie gestrichen.

Zu Buchstabe c

Mit einer Regelung in der KoA-VV, die die Befugnisse der zugelassenen kommunalen Träger hinsichtlich des Abschlusses von Vergleichen klärt, wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen.

Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 BGB).

Unter Vergleiche fallen auch gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung einer Bagatellgrenze für Vergleiche in § 34 Absatz 3 Nummer 4 KoA-VV.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung einer Bagatellgrenze für Vergleiche in § 34 Absatz 3 Nummer 4 KoA-VV.

Zu Doppelbuchstabe cc

Korrektur eines redaktionellen Versehens sowie redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung einer Bagatellgrenze für Vergleiche in § 34 Absatz 3 Nummer 4 KoA-VV.

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch die Wertgrenze von 15 000 Euro je Einzelfall wird sichergestellt, dass eine Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei finanziell bedeutsamen Vergleichen notwendig ist. Bis zu dieser Wertgrenze entscheiden die zugelassenen kommunalen Träger im Regelfall eigenständig über den Abschluss von Vergleichen. Eine Entscheidung ohne Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales setzt qualitätssichernde Maßnahmen (insbesondere Vier-Augen-Prinzip und organisatorische Trennung der Entscheidungsfindung) durch geeignete aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen innerhalb der zugelassenen kommunalen Träger voraus. Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit der zugelassenen kommunalen Träger.

Für die Betragsgrenze von 15 000 Euro ist die Belastung des Haushalts des Bundes durch Verzicht auf Einnahmen oder durch Leistung von Auszahlungen maßgebend. Sofern mehrere Ansprüche gegenüber einem Anspruchsgegner bestehen, ist jeder Anspruch einzeln zu betrachten.

Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 34 Absatz 3 KoA-VV ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.

Zu Buchstabe f

Mit der Neufassung von Absatz 5 und der Streichung der Absätze 6 und 7 werden die Regelungen der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Nummer 2.6 zu § 59 der Bundeshaushaltsordnung für Kleinbeträge zugrunde gelegt. Eine inhaltliche Veränderung tritt hierdurch nicht ein. Es wird jedoch eine Straffung und bessere Lesbarkeit von § 34 KoA-VV erreicht.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu Buchstabe f.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

§ 35 KoA-VV nimmt in Absatz 2 Satz 2 auf die Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A - Bezug. Die Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A - ist am 11. Juni 2010 als Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A - in Kraft getreten. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A - (Ausgabe 2009) ersetzt die Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A - (Ausgabe 2006). § 35 Absatz 2 KoA-VV nimmt auf die Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A - und daher auf eine terminologisch unzutreffende Rechtsgrundlage Bezug. Mit der redaktionellen Anpassung von § 35 Absatz 2 KoA-VV wird auf die vergaberechtlich zutreffende Norm in der KoA-VV verwiesen.

Ebenso ist der Verweis in Absatz 2 Satz 2 auf die Vergabeverordnung in der Fassung vom 12. Juli 2012 terminologisch anzupassen. Eine inhaltliche Veränderung ergibt sich nicht.

Zu Buchstabe b

Für zugelassene kommunale Träger, die am HKR-Verfahren des Bundes teilnehmen, finden die „Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR)“, dort Nr. 4.1.3 Anwendung. Danach sind die in der Leistungsakte zusammengeführten Kassenanordnungen und Kassenanweisungen begründenden Unterlagen und ggf. Zahlungsnachweisungen grundsätzlich fünf Jahre nach dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Leistungsfall abgeschlossen worden ist, aufzubewahren. Die Bundesagentur für Arbeit fordert in ihrer HEGA 03/2013 für die gemeinsamen Einrichtungen Aufbewahrungsfristen von ebenfalls grundsätzlich fünf Jahren.

Um einheitliche Aufbewahrungsfristen für alle Jobcenter zu gewähren, erfolgt eine Anpassung des § 35 KoA-VV. Danach sind die zahlungsbegründenden Unterlagen des jeweiligen Haushaltsjahres nunmehr fünf Jahre - statt bislang sechs Jahre - gegen Verlust, Beschädigung und unbefugten Zugriff geschützt aufzubewahren, soweit nicht in anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Optionskommune am HKR-Verfahren des Bundes teilnimmt oder nicht.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Aufhebung von Absatz 2 ist im bisherigen Absatz 1 die Absatzbezeichnung zu streichen.

Zu Buchstabe b

Da die Rechnungslegung der zugelassenen kommunalen Träger für das Haushaltsjahr 2008 abgeschlossen ist, ist für die Übergangsregelung nicht mehr erforderlich und wird zur Bereinigung der KoA-VV aufgehoben.

Zu Nummer 14

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b. Durch die Änderung von § 19 Absatz 2 KoA-VV bedarf es keiner Inbezugnahme mehr des Rundschreibens des Bundesministeriums der Finanzen zu den Personalkostensätzen in der Bundesverwaltung. Damit kommt der Anlage 1 keine Bedeutung mehr zu und ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Um einen unterjährigen Bruch bei der Abrechnung der Verwaltungskosten der zugelassenen kommunalen Träger entgegen zu wirken, treten alle abrechnungsbezogenen Änderungen zum Beginn des Haushaltsjahres 2014, am 1. Januar 2014, in Kraft. Sie finden erstmals Anwendung für die Abrechnung der Aufwendungen des Haushaltsjahres 2014. Hierdurch werden die Transparenz der Abrechnung von Verwaltungskosten und eine Abgrenzung zwischen den Haushaltsjahren vor und nach dem 1. Januar 2014 sichergestellt.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf einer zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (NKR-Nr. 2679)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung
Verwaltung Erfüllungsaufwand:	Es kann auf Grund des Regelungsvorhabens zu einer geringfügigen Reduzierung des Aufwands kommen.
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift sollen Abrechnungspauschalen angepasst sowie Klarstellungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sind von dem Regelungsvorhaben nicht betroffen. Für die Verwaltung ergibt sich aus dem Regelungsvorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auf Grund der beabsichtigten Änderungen kann es zu einer geringfügigen Reduzierung des Aufwands kommen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatteerin